

Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

Stadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt
Herrn Fabian Löbach
Nogenter Platz 10
D-53721 Siegburg

Bonn, den 17.01.2023
(intern: r1-D44/17-23)

Sekretariat RA Nimphius: Frau Meuers
Durchwahl 0228/98391-21 · E-Mail: buero.nimphius@busse-miessen.de

beA SAFE-ID: DE.BRAK.3e9b6f08-d415-48e8-8d99-4c1669f2744c.ef6

Unser Zeichen: MN-3112/22-r1

Beschluss des Planungsausschusses vom 01.12.2022 zur Kenntnisbringung von Bauanträgen vor deren Bescheidung

Sehr geehrter Herr Löbach,

Sie haben uns gebeten, Punkt 7 des Beschlusses des Planungsausschusses zu Ö 6.2.1.1 vom 01.12.2022 zu prüfen. Dieser lautet:

„7. Bauanträge, die nach Paragraph 34 Baugesetzbuch zu bewerten sind, sollen nachrichtlich vor Bescheidung Vertretern der Fraktionen zur Kenntnis gebracht werden. So können ggf. Anträge auf Aufstellung eines Bebauungsplans gestellt werden.“

Begründet wurde der Beschlussvorschlag seitens der antragstellenden CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in deren Antrag vom 17.11.2022 wie folgt: So können ggf. Anträge auf Aufstellung eines Bebauungsplans gestellt werden.

BONN

Friedensplatz 1
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Dr. Torsten Arp
Stephan Eisenbeis¹
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁴
Dr. Ingo Pflugmacher^{2,3,A}
Michael Schorn¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5,6}
Dr. Christof Kiesgen⁷
Dr. Thorsten A. Quiel³
Dr. Christina Merx^{3,A}
Dr. Vanessa Palm¹
Dr. Volker Güntzel^{8,9}
Dr. Jan Patrick Giesler
Dr. Dirk Webel, LL.M. oec.³
Christian Huhn¹
Dr. Grischa Kehr⁹
Andreas Frings⁸
Ashok Sridharan⁰
Rita d'Avis
Dr. Lars Kitzmann⁷
Dr. Florian Langenbacher⁴
Inga Zerbes
Simon Wegner

BERLIN

Uwe Scholz^{3,4}
Dr. Ronny Hildebrandt^{3,A}
Sebastian Menke, LL.M.^{3,4}
Dr. Stephan Südhoff, Notar
Florian Elsner
Dr. Nils Willich

LEIPZIG

Walter Oertel¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹ Bau- und Architektenrecht
² Verwaltungsrecht
³ Medizinrecht
⁴ Arbeitsrecht
⁵ Familienrecht ⁶ Erbrecht
⁷ Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
⁸ Handels- und Gesellschaftsrecht
⁹ Gewerblicher Rechtsschutz
^A Lehrbeauftragter
⁰ Oberbürgermeister a.D.

Registriergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00
BIC: COBADEFFXXX
USt-IdNr.: DE 122 127 466

Die Zulässigkeit dieses Beschlusses soll geprüft und die rechtlichen Rahmenbedingungen und Schranken eines solchen Verwaltungshandelns sollen aufgezeigt werden.

I. Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen

Die Zuständigkeit für die Bescheidung von Bauanträgen richtet sich nach § 57 BauO NRW. Gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 BauO NRW sind die unteren Bauaufsichtsbehörden für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen zuständig. Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO NRW sind die mittleren kreisangehörigen Städte untere Bauaufsichtsbehörden. Die mittleren kreisangehörigen Städte sind gemäß § 58 Abs. 1 BauO NRW iVm § 12 Abs. 1 OBG NRW Sonderordnungsbehörden und nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 3 Abs. 1 OBG; § 3 Abs. 2 GO NRW). Insoweit unterscheidet sich das Kommunalrecht in NRW von dem anderer Bundesländer. So weist etwa § 15 Abs. 2 LVG BW nicht der Gemeinde sondern unmittelbar dem Bürgermeister der Gemeinde die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zu.

Die Stadt Siegburg ist eine mittlere kreisangehörige Stadt § 4 Abs. 2 GO NRW iVm § 2 StadtKlassV und damit selbst untere Bauaufsichtsbehörde.

1.

Innerhalb der Gemeinde bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der GO NRW. Nach § 40 Abs. 1 GO NRW wird die Verwaltung der Gemeinde ausschließlich nach dem Willen der Bürgerschaft bestimmt. Nach § 40 Abs. 2 S. 1 GO NRW wird die Bürgerschaft durch den Rat und den Bürgermeister vertreten.

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt (sog. Allzuständigkeit des Rates).

Hierbei gilt jedoch die gesetzliche Fiktion, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als auf den Bürgermeister übertragen gelten,

soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

In Siegburg bleibt es nach § 16 Abs. 1 Zuständigkeitsordnung vom 05.11.2020 bei dieser gesetzlichen Fiktion. Insbesondere ist der Planungsausschuss nicht für die Einzelgenehmigung von privaten Bauvorhaben, sondern lediglich für die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen zuständig (vgl. § 8 Abs. 1 Zuständigkeitsordnung). Der Bürgermeister ist also für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auch im Bereich der Bauaufsicht zuständig.

Das Gesetz definiert nicht näher, was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der uneingeschränkt gerichtlich überprüft werden kann.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind unter Geschäften der laufenden Verwaltung solche Geschäfte zu verstehen, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2008 – II ZR 158/06 –, juris, Rn. 32).

Die Erteilung von Baugenehmigungen tritt in regelmäßiger Wiederkehr auf und ist zumindest im Regelfall nicht von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist daher grundsätzlich ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW, § 41, Rn. 30).

Festzuhalten ist daher zunächst, dass die vom Bürgermeister geführte städtische Verwaltung für die Erteilung der Baugenehmigungen zuständig ist. Der Rat und seine Ausschüsse haben hierbei keine Entscheidungs- oder Beratungskompetenz.

2.

Eine solche Entscheidungs- oder Beratungskompetenz des Rates oder seiner Ausschüsse könnte sich jedoch aus § 36 BauGB ergeben.

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde als Trägerin der gemeindlichen Planungshoheit entschieden. Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheids stellt ein solches bauaufsichtliches Verfahren dar (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36 Rn. 2).

Wie bereits oben ausgeführt ist jedoch die Stadt Siegburg nicht nur Trägerin der gemeindlichen Planungshoheit, sondern als untere Bauaufsichtsbehörde selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig. Es besteht somit Identität zwischen der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde. Seit 2004 entspricht es der Rechtsprechung des BVerwG, dass in solchen Fällen der § 36 BauGB nicht anwendbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. August 2004 – 4 C 16/03 –, juris, Rn. 10; bestätigt mit Beschluss vom 24. Juni 2010 – 4 B 60/09 –, Rn. 10, juris).

Zur Begründung führt das BVerwG aus:

„Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde dient der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinde soll als sachnahe und fachkundige Behörde dort, wo sie noch nicht geplant hat, oder dann, wenn ein Bauvorhaben von ihrer Planung abweicht, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens mitentscheidend beteiligt werden. Darüber hinaus soll sie in den Fällen, in denen ein nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB zulässiges Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen nicht entspricht, von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen können, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit eines Vorhabens zu ändern und zur Sicherung der Planung die Mittel der Veränderungssperre oder der Zurückstellung von Baugesuchen zu ergreifen [...] Lediglich über den Weg der Einvernehmensversagung kann die Gemeinde verhindern, dass ein Bauvorhaben verwirklicht wird, das bauplanungsrechtlich unzulässig ist oder ihren planerischen Vorstellungen widerspricht. Des Schutzes, dem § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dienen bestimmt ist, bedarf die mit der Baugenehmigungsbehörde identische Gemeinde nicht; denn sie kann den Zweck des Einvernehmenserfordernisses selbst erfüllen [...]“ (BVerwG, Urteil vom 19. August 2004 – 4 C 16/03 –, juris, Rn. 12)

Allerdings führt das BVerwG weiter aus:

„Es ist aber Sache der Gemeinde selbst oder des Landesgesetzgebers, durch nähere kommunalverfassungsrechtliche Regelungen dafür zu sorgen, dass die Belange der Planungshoheit hinreichend gewahrt bleiben. Aus Sicht des Bundesgesetzgebers bestand keine Veranlassung für die Einführung eines gesonderten Verfahrens zur internen Abstimmung zwischen verschiedenen Organen der Gemeinde; das Bundesrecht enthält insoweit auch keine verfassungsrechtlichen Vorgaben.“ (BVerwG, Urteil vom 19. August 2004 – 4 C 16/03 –, juris, Rn. 12)

Daraus folgt, dass über die Erteilung des Einvernehmens – u.a. bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) - nach § 36 BauGB in Siegburg nicht zu entscheiden ist, da die Stadt Siegburg selbst Bauaufsichtsbehörde ist. Aus dieser Vorschrift kann also von vornherein kein Mitwirkungs- oder gar Entscheidungsrecht des Rates der Stadt Siegburg oder seiner Ausschüsse hergeleitet werden. Eine landesrechtliche Bestimmung, wonach bestimmte Organe der Gemeinde in die Entscheidung der Verwaltung über Bauanträge einzubinden sind, enthält das Kommunalverfassungsrecht nicht. Auch die BauO NRW oder das BauGB-AG NRW enthalten keine solche Regelung.

3.

Demgemäß verbleibt es einzig bei dem sich aus der Allzuständigkeit des Rates in § 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW, wonach der Gemeinderat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig ist, ergebenden Rückhol- und Vorbehaltsrecht des Rates in § 41 Abs. 3 GO NRW.

Die Allzuständigkeit des Rates wird in § 41 Abs. 3 GO NRW zwar zunächst eingeschränkt, wonach die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Bei der Gesetzesformulierung in § 41 Abs. 3 GO NRW handelt es sich jedoch nur um eine Regelvermutung zugunsten des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist daher zwar grundsätzlich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig, der Gemeinderat hat jedoch

die Befugnis, sich diese Geschäfte wieder zurückzuholen (Rückholrecht). Zugleich kann der Rat diese Geschäfte einzelnen Ausschüssen zuweisen.

Neben dem Rückholrecht für einzelne zur Entscheidung anstehende Angelegenheiten hat der Gemeinderat ein sogenanntes Vorbehaltsrecht nach § 41 Abs. 3 HS. 2 GO NRW. Demnach kann der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

Beim Vorbehaltsrecht werden abstrakt und für die Zukunft einzelne Fälle oder eine bestimmbare Art von Geschäften festgelegt, welche der Rat sich vorbehält, selbst zu entscheiden. So ist es beispielsweise möglich, dass sich der Gemeinderat die Entscheidung über Baugenehmigungen bei Vorliegen bestimmter, im Vorhinein festgelegter, städtebaulicher Kriterien vorbehält (vgl. Kleebaum/Palmen, GO NRW, § 41, Anm. VI.1, Abs.2 a.E.). Auch wenn die Ausübung des Rückholrechts bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kritisch gesehen wird (so Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW, § 41, Rn. 16) so wird doch die Grenze des Rückhol- und Vorbehaltsrechts erst überschritten, wenn das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Lasten des Bürgermeisters überschritten wird (Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW, § 41, Rn. 16; Kleebaum/Palmen, GO NRW, § 41, Anm. VI.1, Abs. 4).

Aus § 41 Abs. 3 GO NRW sowie der Allzuständigkeit des Rates aus § 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW ergibt sich somit, dass der Gemeinderat auch für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig sein kann, in dem er sich diese abstrakt vorbehält oder im konkreten Fall an sich zieht. Die „Entscheidung“ nach § 41 Abs. 3 GO NRW ist allerdings nicht aufspaltbar, sodass der Rat über die Erteilung einer Baugenehmigung insgesamt entscheiden muss. Er kann sich nicht einzelne Aspekte oder Vorfragen herauspicken und im übrigen die Entscheidung dem Bürgermeister überlassen. Andernfalls würde das Einvernehmensefordernis des § 36 BauGB faktisch doch wieder eingeführt (Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW, § 41, Rn. 30).

4.

Zusammenfassend gilt: Die Stadt Siegburg ist für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig. Innerhalb der Stadt liegt die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung nach § 41 Abs. 1 GO NRW beim Stadtrat. Eine Ausnahme hiervon besteht für

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gem. § 41 Abs. 3 GO NRW dem Bürgermeister übertragen sind, worunter grundsätzlich auch die Erteilung von Baugenehmigungen fällt. Der Stadtrat hat jedoch die Möglichkeit, sich die Entscheidung über die Erteilung von Baugenehmigung nach § 41 Abs. 3 GO NRW gänzlich zurückzuholen. In der Praxis dürfte dies vom Stadtrat zwar kaum zu bewältigen sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich der Stadtrat die Entscheidung über Baugenehmigungen im Einzelfall zurückholt oder sich für bestimmte zuvor abstrakt formulierte Fallgestaltungen vorbehält.

In Siegburg hat der Stadtrat von dieser Möglichkeit allerdings keinen Gebrauch gemacht, weshalb es daher bei der Zuständigkeit des Bürgermeisters für Entscheidungen über Bauanträge verbleibt.

II. Informationsrecht des Gemeinderates

Auch wenn der Bürgermeister für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig ist, besteht ein Informationsrecht des Rates.

Die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) bedingt, dass die Gemeinde in der Lage sein muss, auf städtebaulich unerwünschte Bauvorhaben durch Einsatz der Bauleitplanung zu reagieren. Für eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist die Mitwirkung des Gemeinderats zwingend erforderlich, dem Bürgermeister allein bleibt sie verwehrt. Die Veränderungssperre ergeht nach § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung, für deren Erlass gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 lit. g) GO NRW allein der Gemeinderat zuständig ist. Auch für den hierfür erforderlichen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans ist in Siegburg der Planungsausschuss zuständig (§ 8 Abs. 2 Satz 1 lit. b) ZustVO).

Es muss daher gewährleistet sein, dass der Gemeinderat rechtzeitig die notwendigen Informationen erhält, um gegebenenfalls tätig werden zu können (BeckOK BauGB/Hornmann, 56. Ed. 1.9.2022, BauGB § 14 Rn. 5; Schrödter, Baugesetzbuch, BauGB § 36, Rn. 13). In welcher Weise die für die Bauleitplanung zuständigen Gremien über Bauvorhaben informiert werden, die die städtebauliche Planung berühren, ist von den betroffenen Gemeinden jeweils intern zu klären (VGH B-W, Urteil vom 9.03.2012 – 1 S 3326/11 –, Rn. 62, juris)

Diese Informationspflicht ergibt sich auch aus dem Grundsatz des organfreundlichen Verhaltens, der sich in § 55 Abs. 1 S. 1 GO NRW niederschlägt (vgl. VGH B-W, Urteil vom 9.03.2012 – 1 S 3326/11 –, Rn. 62, juris).

Es bleibt jedoch bei einem bloßen Informationsrecht des Gemeinderates. Unzulässig ist es, dass der Gemeinderat bei der Erteilung der Baugenehmigung mitentscheidet. Möglich ist es, dass der Rat wie oben dargestellt sein Rückholrecht ausübt und sich die gesamte Entscheidung über das Baugesuch vorbehält.

Zusammenfassend lässt sich aus der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde und dem Grundsatz des organfreundlichen Verhaltens ein Informationsrecht des Rates herleiten. Dies ist jedoch ausdrücklich auf ein reines Informationsrecht beschränkt. Möchte der Gemeinderat auf das Baugenehmigungsverfahren einwirken, ist dies nur in den Grenzen des § 14 BauGB möglich. Er kann also eine Veränderungssperre beschließen und den hierzu erforderlichen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes fassen. Ein direktes Einwirken oder Abstimmen i.S.v. § 36 BauGB ist unzulässig.

III. Einschränkungen des Informationsrechtes

Dieses Informationsrecht könnte jedoch eingeschränkt sein.

Der Beschluss vom 01.12.2022 enthält ein umfassendes Informationsrecht für sämtliche Bauanträge nach § 34 BauGB. Fraglich ist, ob dies mit der GO NRW vereinbar ist.

Die GO NRW enthält kein konkretes Verbot, dass der Bürgermeister den Gemeinderat nicht über die Geschäfte der laufenden Verwaltung informieren darf.

Es bedarf daher einer Auslegung der allgemeinen Vorschriften der GO NRW.

Der Gemeinderat besitzt die Kompetenz, die (übrige) Gemeindeverwaltung zu kontrollieren. Ihm kommt insofern eine Kontrollbefugnis zu. Er soll für die Beseitigung von Missständen in der Gemeinde sorgen. Dafür stehen ihm Auflage-, Unterrichts- und Akteneinsichtsrechte gegenüber der Verwaltung zu (Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, Rn. 407).

Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde nach § 62 GO NRW und direkt gewähltes Mitglied des Rates kraft Gesetzes und dessen Vorsitzender (§ 40 Abs. 2 GO NRW). Aus diesen Funktionen heraus gewinnt er Kenntnisse über den Lauf der Geschäfte und über sich abzeichnende Entwicklungen der Gemeinde (PdK NW B-1, GO NRW, Plückhahn, § 62, Rn. 13).

Aufgrund dieser Informationen ist der Bürgermeister gemäß § 62 Abs. 4 GO NRW sowie aus seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeinderats nach § 55 Abs. 1 S. 1 GO NRW verpflichtet, den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten (PdK NW B-1, GO NRW, Plückhahn, § 62, Rn. 13).

Was unter „wichtigen Angelegenheiten“ zu verstehen ist, richtet sich nach dem Einzelfall und kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Maßgeblich sind Größe, Aufgabenstand, Finanzkraft und ähnliche Kriterien jeder einzelnen Gemeinde (Rehn/Cronauge/Lenep/Knirsch, GO NRW, § 62, Rn. 37).

Nach § 61 GO NRW muss der Bürgermeister den Gemeinderat zudem über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung unterrichten.

Die Systematik der GO NRW sieht demnach keine Informationspflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat über alle Gemeindeangelegenheiten vor, sondern nur über wichtige Angelegenheiten.

Grund hierfür ist, dass dem Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung nach § 62 Abs. 1, 3 GO NRW die Erledigung aller Aufgaben obliegt, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen worden sind. Hierzu gehören die Geschäfte der laufenden Verwaltung und damit auch die Entscheidung über Bauanträge nach § 34 BauGB.

Dass in der GO NRW keine Informationspflicht des Bürgermeisters ggü dem Gemeinderat über alle Gemeindeangelegenheiten vorgegeben ist, schließt jedoch nicht aus, dass dem Gemeinderat ein Informationsrecht auch in nicht wichtigen Angelegenheiten zusteht.

Der Gemeinderat kann sich nach den obigen Ausführungen die gesamte Entscheidungskompetenz über die Erteilung von Baugenehmigungen zurückholen bzw. vorbehalten. Nach dem Willen des Landesgesetzgebers ist der Gemeinderat grundsätzlich für alle Ange-

legenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig (§ 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW). Darüber hinaus kann nur der Gemeinderat einen Bebauungsplan aufstellen und eine Veränderungssperre verhängen.

Wenn sich der Gemeinderat die Entscheidungskompetenz über die Erteilung einer bestimmten Baugenehmigung zurückholen kann oder sich für bestimmte Gruppen von Baugenehmigungen vorbehalten kann und er grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig ist, verstößt ein reines Informationsrecht nicht gegen das Kommunalverfassungsrecht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Regelungen in §§ 55 Abs. 1, 62 Abs. 4 GO NRW eine proaktive Informationspflicht des Bürgermeisters in wichtigen Angelegenheiten vorschreibt, der Bürgermeister aber darüber hinaus verpflichtet ist, auf Anforderung des Rates diesen auch über alle anderen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu informieren, insbesondere in den Fällen, in denen der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist.

Eine solche Sichtweise deckt sich auch mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des VGH Baden-Württemberg. Demnach muss in der Gemeinde intern geregelt werden, wie die Planungshoheit der Gemeinde durch den Zugang der relevanten Informationen gewährleistet ist (VGH B-W, Urteil vom 9. März 2012 – 1 S 3326/11 –, Rn. 62, juris; BVerwG, Urteil vom 19. August 2004 – 4 C 16/03 –, juris, Rn. 12). In Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht ausdrücklich dem Bürgermeister zugewiesen, sondern nur als Regelvermutung mit Rückholrecht des Gemeinderates ausgestaltet. Der VGH Baden-Württemberg hat dem Gemeinderat ein Informationsrecht zugesprochen, obwohl in Baden-Württemberg ausdrücklich nur der Bürgermeister für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist (§ 44 Abs. 2 GO B-W). Überträgt man dies auf das Landesrecht in Nordrhein-Westfalen wird man bei der hier schwächeren Stellung des Bürgermeisters wohl erst recht ein reines Informationsrecht des Gemeinderates nicht verneinen können. Auch wenn der VGH Baden-Württemberg dies letztlich offengelassen hat, so hat er die dort streitige Regelung, wonach der Gemeinderat nur über für die Stadtentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zu informieren ist, als unzureichend angesehen (VGH B-W, a.a.O.).

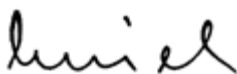
Demnach ist der Beschluss, wonach Bauanträge, die nach § 34 BauGB zu bewerten sind, nachrichtlich vor Bescheidung zur Kenntnis gebracht werden sollen, vom Informationsrecht des Rates und seiner Ausschüsse gedeckt.

Bedenklich ist allerdings die Vorgabe, dass diese Kenntnissgabe ggü. Vertretern der Fraktionen erfolgen soll. Den Informationsanspruch hat der Gemeinderat als solcher, weder das Gemeinderatsmitglied, noch Fraktionen, noch deren Vertreter. Die Fraktionen haben keinen Anspruch, zur Vorbereitung der Ratssitzungen für die Fraktionsarbeit Sitzungs- und Verwaltungsunterlagen vom Bürgermeister zur Verfügung gestellt zu bekommen (Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW, § 56, Rn. 25; OVG NRW, Urteil vom 29. April 1988 – 15 A 2207/85 –, Rn. 9, juris).

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gemeindeverwaltung in Siegburg für die Erteilung von Baugenehmigungen nach § 34 BauGB zuständig ist. Der Gemeinderat hat keine Kompetenz, an Entscheidungen über Bauanträge im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) mitzuwirken. Ihm kommt insofern nur ein reines Informationsrecht zu, soweit die Sicherung der Bauleitplanung dies erfordert. Einschränkend kommt dieses Informationsrecht jedoch dem Gemeinderat bzw. einem Ausschuss zu und nicht wie im Beschluss genannt den Vertretern der Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen



(Michael Nimphius)

Rechtsanwalt